



Berufshaftpflicht für Ärzte: Erweiterter Strafrechtsschutz

Erweiterter Strafrechtsschutz oder die kleine Sache mit der großen Wirkung ...

Einige Beispiele aus unserer Schadenpraxis:

Dr. W., niedergelassener Facharzt für Allgemeinmedizin ... erkennt im Rahmen des KV-Notdienstes bei einem Hausbesuch wegen asymptomatischem Beschwerdebild nicht, dass bei dem Patienten eine akute Appendizitis vorliegt. Im Laufe des Wochenendes tritt eine Perforation ein und der Patient wird vom Notarzt in das nächstgelegene Krankenhaus eingewiesen. Aufgrund unglücklicher Umstände verstirbt der Patient im Rahmen der notwendigen Operation. Von Amts wegen ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft gegen Dr. W. Aufgrund der Mitversicherung des erweiterten Strafrechtsschutzes übernimmt die Haftpflichtversicherung die Kosten der rechtsanwaltschaftlichen Vertretung im Rahmen der Kostensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Aufgrund der rechtsanwaltschaftlichen Einlassung wird das Ermittlungsverfahren gegen Dr. W. gemäß § 170 Abs. 2 StPO (mangelnder Nachweis eines Verschuldens) eingestellt.

Ärztin in der Weiterbildung P. ...

ist im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit der Aufnahme eines Patienten befasst. Aufgrund einer Fehleinschätzung des Krankenzustandes veranlasst sie die Aufnahme des an einem schweren Zuckerschok leidenden Patienten auf die Normalstation. Wegen der dort nicht kontinuierlichen Überwachung verstirbt der Patient kurze Zeit später. Die Staatsanwaltschaft ermittelt sowohl gegen den leitenden Chefarzt der Abteilung als auch gegen P. Da weder das Krankenhaus eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und auch P. in ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag den erweiterten Strafrechtsschutz nicht eingeschlossen hatte, muss P. die gesamten Anwaltskosten selbst tragen. Auch hier endete das Verfahren mit einer Einstellung. Die Kosten beliefen sich auf mehrere Tausend Euro.

Dr. M., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ...

erstellt ein Gutachten über eine von ihm behandelte Patientin. Aufgrund des Inhalts des Gutachtens wird die psychiatrische Einweisung der Patientin veranlasst. In einem späteren Einweisungsverfahren kommen die Gut-

achter des Gerichts zu einer anderen Bewertung und die Patientin wird rehabilitiert. Sie stellt nun Strafantrag gegen Dr. M. wegen Freiheitsentziehung, verursacht durch das grob fahrlässig fehlerhafte Gutachten des Dr. M. Auch in diesem Fall übernimmt die Haftpflichtversicherung, wenn der erweiterte Strafrechtsschutz mitvereinbart war, die Kosten der Rechtsvertretung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und auch die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren. Sollte sich der Vorwurf bestätigen, wird die dann von einem Gericht verhängte Geldstrafe allerdings nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen.

Wie wird der erweiterte Strafrechtsschutz Vertragsbestandteil?

Der erweiterte Strafrechtsschutz ist automatisch Gegenstand eines jeden Berufshaftpflichtvertrages, sofern er nach dem aktuellen Tarif abgeschlossen ist. Er erweitert den im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Ziffer 5.3 AHB) bereits gewährten Strafrechtsschutz insofern, als:

- auch die Gerichtskosten eingeschlossen werden und
- die Übernahme der Verteidigerkosten nicht mehr in das Ermessen des Versicherers gestellt ist. (Übernommen werden die gebührenmäßigen Kosten der Verteidigung.)
- Ferner wird für den Fall, dass die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme übersteigen, die Kostenübernahme abweichend von Ziffer 6.6 AHB - nicht anteilmäßig begrenzt.

Die Interessenlage von versichertem Arzt und dem Versicherer sind bei Strafverfahren identisch. Beide sind an einem möglichst positiven Ausgang des Strafverfahrens interessiert, denn hier werden oft wichtige Vorentscheidungen für zivilrechtliche Schadenersatzansprüche getroffen. Deshalb werden Strafverfahrenskosten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen bei HDI-Gerling generell im Rahmen der **Arzthaftpflichtversicherung mitversichert**.

